



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Ungarn (Republik Ungarn)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde **oder** die zuständige konsularische Vertretung Ungarns.

2. a) Soweit d. Antragsteller/in in Ungarn wohnhaft und registriert **ist** oder **war**:

Ledigkeits/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Bürgermeisteramt (polgármesteri hivatal) bzw. Zentralstelle in Budapest (Központi Okmányiroda))

oder

durch die zuständige konsularische Vertretung Ungarns.

b) Soweit d. Antragsteller/in **nie** in Ungarn wohnhaft und registriert war:

Bescheinigung durch die zuständige Heimatbehörde **oder** der zuständigen konsularischen Vertretung Ungarns, dass d. Antragsteller/in in dem dortigen Personaldaten- und Adressverzeichnis nicht eingetragen ist oder war und

eine **Erklärung zum Familienstand**, abgegeben vor dem zuständigen ungarischen Konsulat.

3. In jedem Fall eine **eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ungarischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.